

SATZUNG  
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETSZONEN UND DER HÖHE DES  
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBAUORDNUNG  
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)  
VOM 13.12.2000

S 04

**Satzung**  
der Gemeinde Lindlar über die  
Festlegung der Gebietszonen und  
der Höhe des Geldbetrages nach  
§ 51 Abs. 5 der Landesbauordnung  
(Stellplatzablösesatzung)  
vom 13.12.2000

Neufassung in Kraft getreten am 23./24.12.2000  
- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.2002

- einschließlich Nachtrag vom 16.12.2010  
(Änderung des § 3 Abs. 1,  
in Kraft getreten am 18.01.2011)

SATZUNG  
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETSZONEN UND DER HÖHE DES  
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBAUORDNUNG  
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)  
VOM 13.12.2000

---

**Inhaltsverzeichnis**

---

Satzung der Gemeinde Lindlar über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösesatzung) vom 13.12.2000.....	1
Inhaltsverzeichnis .....	2
Rechtsgrundlage .....	3
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	3
§ 2 Gebietszonen .....	3
§ 3 Ablösebetrag .....	3
§ 4 Fälligkeit .....	3
§ 5 Inkrafttreten .....	4
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW (a. F.) .....	4
Bekanntmachungsanordnung:.....	4

SATZUNG  
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETSZONEN UND DER HÖHE DES  
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBAUORDNUNG  
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)  
VOM 13.12.2000

---

## Rechtsgrundlage

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 26.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

---

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

---

Diese Satzung gilt für die in § 2 festgelegten Gebietszonen.

---

### § 2 Gebietszonen

---

- (1) In der Gemeinde Lindlar werden zwei Gebietszonen nach § 51 der Landesbauordnung NW festgelegt:
  - a) Gebietszone Lindlar
  - b) Gebietszone Frielingsdorf
- (2) Die Abgrenzung der Gebietszonen Lindlar und Frielingsdorf sind in den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Übersichtskarten - Maßstab 1:5.000 -, die Bestandteil dieser Satzung sind, durch Umrandung dargestellt.

---

### § 3 Ablösebetrag

---

Unter Zugrundelegung eines Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

- a) für die Gebietszone Lindlar auf € 5.150,00,
- b) für die Gebietszone Frielingsdorf auf € 3.650,00 festgesetzt.<sup>1</sup>

---

### § 4 Fälligkeit

---

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig; bei vorhandener Bebauung, sobald durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde Einstellplätze gefordert werden.

---

<sup>1</sup> § 3 Absatz 1 geändert durch Nachtrag vom 16.12.2010

SATZUNG  
DER GEMEINDE LINDLAR ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GEBIETZONEN UND DER HÖHE DES  
GELDBETRAGES NACH § 51 ABS. 5 DER LANDESBYBAUORDNUNG  
(STELLPLATZABLÖSESATZUNG)  
VOM 13.12.2000

---

**§ 5 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW  
(a. F.)**

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 

**Bekanntmachungsanordnung:**

---

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Lindlar über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (Stellplatzablösung) wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, 13.12.2000  
gez. Bürgermeister